

**Feldkirch**, 18. Dezember. (~~Ziechtensteiner~~  
Klassenlotterie.) Seitens ausländischer Los-  
vertriebsstellen wird zur Teilnahme an dieser  
Klassenlotterie durch Werbeschreiben eingeladen und  
auch versucht, dergleichen Lose im Inlande anzu-  
bringen.

Um vor unangenehmen, nachteiligen Folgen zu be-  
wahren, wird aufmerksam gemacht, daß die Be-  
teiligung an dieser ausländischen  
Lotterie verboten ist und jeder, der einen  
Anspruch zur Teilnahme an dieser Lotterie erwirbt  
oder veräußert, sich einer Gefällsverfälschung schuldig  
macht, die neben dem Verlust des Loses oder eines  
allfälligen Gewinnes eine empfindliche Geldstrafe  
zur Folge hat.

Auch wer ihm zugesandte Losurkunden, Anteil-  
scheine oder dergl. aufbewahrt und nicht der Vor-  
schrift gemäß vernichtet oder der Behörde (nächst-  
gelegenen Zollwach- oder Steueraufsichtsabteilung)  
überliefert, macht sich eines strafbaren Gefällsverfä-  
lschungsversuches schuldig.

Bundesfinanzamt Feldkirch.

19. DEZ. 1925

Vorarlberger Volksblatt